

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Familie
zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten
(DienstVVO-SMS)**

Vom 26. April 1997

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des [Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen \(SächsBG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 2), wird verordnet:

§ 1

- (1) Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Stelle oder Behörde, der der Beamte angehört.
- (2) Dienstvorgesetzter des Leiters einer Stelle oder Behörde ist der Leiter der nächsthöheren Behörde.
- (3) Für folgende Maßnahmen ist Dienstvorgesetzter der Leiter der Behörde, die für die Ernennung zuständig ist:
1. das Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte nach § 17 [SächsBG](#) ,
 2. die Mitteilung nach § 54 Abs. 1 [SächsBG](#) , daß die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist,
 3. die Feststellung des Verlustes der Bezüge sowie sonstiger Leistungen des Dienstherrn nach § 98 [SächsBG](#) ,
 4. die Erstellung eines Dienstzeugnisses nach § 116 [SächsBG](#) .

§ 2

Höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter sind die Leiter der Behörden, die die Dienstaufsicht über den Dienstvorgesetzten führen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 26. April 1997

**Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler**